

werden, deren Jahresertrag auf 7½ Millionen berechnet war. Das Budget für 1878 erhöhte durch Verfehlung oder Erhöhung von weiteren fünf Abgaben eine Erleichterung von insgesamt 49 Millionen; im Jahre 1879 traten abermals drei Steuernachlässe in Höhe von 25½ Millionen in Kraft, während vier andere im Betrage von 28 Millionen für das diesjährige Budget beschlossen wurden. Seit Anfang dieses Jahres sind wiederum zwei Abgaben aufgehoben worden, welche mit mehr als 4 Millionen in Rechnung treten. Die Gesamtkasse der seit dem 26. December 1876 durchgeführten Erhöhungen beläuft sich auf 113,900,514 Francs, welche den französischen Steuerzahler alljährlich zu Gute kommen.

Türkischen Berichten zufolge haben die arabischen Stämme Nehem, Arbab, Holau und Benigha sich mit den Montekits in dem Vereinbart, daß ottomanische Joch abzuschütteln, vereinigt, und der Ausland gewinnt an Boden.

Königliches Landgericht.

(Strafammer II.)

Der in den fünfzig Jahren lebende Rohproduzentenbäcker Johann Gottfried Regel aus Oberfrankenheim, welcher in Reichsdorf ein Rohproduzentenbetrieb betreibt, war der gewohnheitsmäßig einen Hebler angeklagt, eines Verbrechens, das nach §. 290 des R.-Gef. Buches ausschließlich mit Fuchshaus und zwar bis zu zehn Jahren bestraft wird.

Der Angeklagte hatte in sechs verschiedenen Fällen von Kindern alte gebrauchte Kleider gekauft und zwar unter Umständen, welche darauf hielten ließen, daß er um den unrechtmäßigen Gewinn derselben gewußt oder denselben habe vermuten müssen.

So brachte die Handlungen dattren vom Herbst 1878 an) ein Junge, dessen Geschäftigung im Luminjammeln bestand, einen alten kupfernen Kochtopf, den er in einem Hof der Nicolaikirche entwendet hatte, zu Regel und erhielt dafür 1. A. 75 A. in einem zweiten Falle laufte Dichter von einem Jungen ein Stück Eisenbahnschiene von 25 Kilogramm Gewicht und bezahlte dafür 1. A. 90 A. Weiter brachten Kinder einige Gegenstände, alte Kartoffelsäcke, einen Spaten und eine Pferdedecke, und alle diese Dinge hatten die jugendlichen Personen, die auch deshalb bereit gestanden waren, entwendet.

Die Verhandlung bot infolgen Schwierigkeiten dar, daß der Angeklagte schwerhörig ist und der Herr Vorsitzender sich mit Demoldt mittels eines Hörrörs verständigen mußte. Regel gab in seinem Anklagepunkte eine starke Handlungswise seinerseits zu, sondern versicherte, in allen Fällen die Veräußerung nach der Art des Gewerbes gefragt und ihnen auch einen Preis dafür gezahlt zu haben, welcher dem wahren Werthe der betreffenden Objekte entsprochen habe. Er habe die Angaben der Knaben, welche in der Regel dahin gelautet, daß sie die Sachen im Auftrage ihrer Angehörigen brachten oder gefunden oder gekauft erhalten hätten u. s. f. wohl gehalten. Auf Vorhalt, wie er sich mit den Veräußerern verständigt gemacht? erklärte Regel, die Jungen hätten schon gewußt, daß er schwer höre, und ihm deshalb laut in das Ohr geschrien.

Die Angaben der zahlreichen Zeugen entbehren in den meisten Fällen einer wirthlichen Bestimmtheit oder Sicherheit und das Resultat der Verhandlung lief dann auch schließlich darauf hinaus, daß nur in einem Anklagepunkte das Verbrechen der Heblerei und zwar auch nur daß der einfache Hebler als erwiesen erachtet, demgemäß aber Regel zu zwei Tagen Gefängnis verurtheilt, im übrigen aber freigesprochen wurde.

Der Gerichtshof war aus den Herren Landgerichtsrath Justizrat von Boie (Vorsteher), Sachse, Sieber, Metzsch und Hülßdörfer Prof. Dr. Binding zusammengesetzt; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Weißer Bockwitz, die Verteidigung Herr Rechtsanwalt Otto.

Strafammer III.

Der bereits in den siebziger Jahren lebende Buchdrucker-Mitarbeiter Gottlob Weinoldt hatte am 25. Nov. v. 18. von seinem Principal die Weisung erhalten, mit einer Saarfactura in die Wurstfabrikation des Herrn Küppel hier sich zu verfügen, und den Betrag einzuzahlen. Weinoldt wußt, daß ihm gegeben. Herr Küppel bemerkte, er habe augenblicklich keine Zeit und Weinoldt möge wiederkommen, worauf Dieser wieder antwortete, er habe keine Zeit und bitte ich deshalb die Saarfactura wieder aus. Dies hatte nur Folge, daß ihm Küppel die Zahl wies; allein Weinoldt bestand darauf, erst die Factura abgedruckt zu erhalten. Nunmehr folgte die Scene, welche in der Anklage folgendermaßen geschildert wurde. Küppel habe Weinoldt angeklagt, die Treppen hinuntergeworfen und gesagt: „Blättern Sie, daß Sie fortommt, Sie schw...“ als Weinoldt darauf erwiderte: „Rum wenn ich einer bin, dann sind Sie auch einer“, sei Küppel dem Alten nachgelaufen und zwar bis über die Straße und habe ihn hier noch angeschlagen, so daß Weinoldt ohnmächtig geworden sei, und unter Anderem eine Verlegung des Trommelfells davongetrieben habe.

Dieser Straftat lag vor einiger Zeit dem bietigen Schöffengericht zur erkenntnisslichen Entscheidung vor und es wurde der Angeklagte Küppel wegen Körperverletzung zu einhundert Mark Geldstrafe und fünfzig Mark Buße, sowie zu Zugung der Untersuchungs Kosten verurtheilt.

Gegen dieses Urteil legten beide Theile Berufung ein und so kam die Sache zur zweitinstanzlichen Entscheidung vor die dritte Strafammer des siebziger Landgerichts. Der Verhandlung präsidierte Herr Kommer-Director Pisch unter Amtszeit der Herren Landgerichtsrath Metzsch und Aloysius Groß. Der Privaatangklager war persönlich und mit seinem Rechtsanwalt Herrn Rechtsanwalt Dr. Schmid vertreten. Aus dem erstatuierten Referat des Herrn Landgerichtsrath Metzsch beben wir folgendes her vor. Der Privaatangklager hatte der Sachdarstellung Weinoldt's in einigen Punkten widersprochen. Nach seiner Bekämpfung soll Weinoldt auf die Bekämpfung, er möge etwas warten, sich ungewöhnlich demommen und geschnürt haben: „Wenn Sie kein Geld haben, da kaufen Sie keine Wurstfabrik“, und nur als Theile beim Vorlegen eines Schimpfwortes sich bedient habe, sei ihm der Privaatangklager in der Aufregung darüber nachgelaufen und habe ihm allerdings eine Ohreife gegeben. Der Privaatangklager hatte sich zur Unterlegung seiner Bekämpfung auf das Zeugnis des Herrn Friedensrichters begeben, denn vor diesem habe Küppel Das zugestanden, was die Anklage aufgeführt hat. Aus dem gleichfalls vorgetragenen Ur-

lichen Gutachten ist die Stelle hervorzuheben, daß eine bestige Ohreife (sofern sie das Ohr eben mit berührt) eine Verlegung des Trommelfells wohl zur Folge haben könne. Uebrigens war im Instanzbescheid wegen der wechselseitigen Bekämpfung (der weiter oben gedacht) gemäß §. 199 des R.-Gef. Buches Freisprechung beider Theile erfolgt.

Nach geschlossenem Aktenvortrag wurde der Bri- vataktläger nochmals kurz befragt. Der selbe wiederholte seine frühere Sachdarstellung und blieb insbesondere dabei, daß der Privaatangklager sich nicht mit einer Ohreife beschädigt, sondern daß er ihn vielfach geschlagen und auch die Treppe hinabgeworfen habe. Die Bekämpfung solle, daß er noch heute nicht frei von Kopfschmerzen sei, während ihm keiner Raths geblieben habe.

Ein vom Vertrater des Privaatangklagers gestellter Antrag auf Abhörung eines gewissen Berthold, der §. 3 im Kuppel'schen Comptoir gewesen und darüber Auskunft geben sollte, ob sich Weinoldt ungewöhnlich benommen habe oder nicht, wurde durch Gerichtsbeschluss abgelehnt, hierauf aber dem Vertrater des Privaatangklagers das Wort zur Begründung der Berufung ertheilt. Die Ausführungen derselben gingen darauf hinaus, daß die erwähnte Strafe und Buße angestellt der augenscheinlichen Abschrecklichkeit der Misshandlungen und der Schwere derselben eine zu geringe sei und dafür eine Erhöhung nach beiden Richtungen beantragt werde, während der Herr Vertreter des Privaatangklagers geltend zu machen suchte, daß sein Defendant tatsächlich unter dem Einfluß der Gerechtigkeit, hervorgerufen durch Weinoldt's Verhalten, gehandelt habe. Er gab dem Gerichtshof zur Erhöhung anheim, ob eine Ohreife als eine Körperverlegung im Sinne des einschlagenden Gesetzes-Paragrafen anzusehen sei. Weinoldt selbst nahm noch zu seiner Abschaffung darauf Bezug, daß der Privaatangklager sich auch anderen Leuten gegenüber so benommen habe. Der Gerichtshof sog sich hierauf zur Verhandlung zurück.

Das Urtheil der Strafammer erachtete die Körperverlegung als eine erhebliche und die erwähnte Geldstrafe als eine angemessene, so daß es also bei den eingehandelt. Mart Straf verbleibt, während die vom Schöffenrichter erwähnte Buße in Rückicht auf die nicht unerhebliche Schwere der Verleugnung auf einhundert Mark erhöht, dem Privaatangklager auch die Verpflichtung zur Tragung der Kosten zweiter Instanz auferlegt wurde.

Bericht

über die Frequenz im Amt für Obdachlose in der Zeit vom 19. Juni bis 26. Juni 1880.

Raht vom	Börge	Küche	Gartn.
	abgerufen nommen	gewiesen	
19.-20. Juni	16	16	-
20.-21.	22	21	1
21.-22.	20	19	1
22.-23.	36	35	-
23.-24.	16	15	1
24.-25.	20	20	-
25.-26.	56	55	1
zusammen	165	151	4

Telegraphische Depeschen.

Wiesbaden, 26. Juni. Bei der in dem bietigen Reichstagsswahlkreise gestern stattgehabten Erstwahl erhielten nach den bis jetzt vorliegenden Resultaten Prediger Regler in Berlin (Fortschr.) 5668 und Oberpräsident Dr. Aschenbach 2103 Stimmen.

Karlsruhe, 26. Juni. Bei der gestern stattgehabten Stichwahl im 9. badischen Reichstagsswahlbezirk (Börgelheim-Durlach-Ettlingen-Gernsbach) wurde nach den bis jetzt vorliegenden Resultaten der Holzbäcker Klumpp in Gernsbach (national-lib.) mit 9611 Stimmen gewählt. Der Gegencandidat, Oberförster Rath Dr. Mühlhäuser (cons.), erhielt 604 Stimmen.

Wiesbaden, 26. Juni. Bei der heute hier stattgehabten Wahl des ersten Bürgermeisters ist der Oberbürgermeister Lanz wiedergewählt worden. Rom, 26. Juni. Das Individuum, welches gestern mit Steinen nach der Ministerbank warf, heißt Cordigliani und war vorgestern aus Italien eingetroffen. Nach dem ersten mit ihm angestellten Verhöre zu schließen, scheint es sich nicht um eine individuelle That zu handeln, da Cordigliani dem Richter erklärte, daß gestern Abend Entbillungen machen zu wollen. Seine Antworten waren jedoch widersprechend. Man fand einige compromittirende Briefe und ein Messer bei ihm.

Rio de Janeiro, 26. Juni. Nach hier aus Buenos-Aires eingegangenen Nachrichten ist dasd. zwischen den Nationaltruppen und den Provinzialtruppen ein Waffenstillstand mit kurzer Frist abgeschlossen worden und sind Friedensunterhandlungen im Gange.

H. G. Peine Nachf., 31 Grimmaische Straße 31.

Gardinen eigner Fabrik.

Bei meinen Fabrikaten empfiehlt eine schöne Baare

8½ Zwick in guter wäschbarer Qualität,

pro 22 Mtr. idon. A. 7.

10½ Zwick do. idon. A. 10.

Englisch Tull, vorzüglich in der Blätte,

abgezogene Jutten idon. A. 5.

Schweizer Gardinen, Mull mit Taff-

kante in grösster Auswahl

zu jedem Preise

H. G. Peine Nachf.,

31 Grimmaische Straße 31.

Sehr reichhaltige Auswahl aller Neuheiten von

Kragen u. Rüschen

von 5 Meter an Originalfabrikpreise.erner Juhos,

Gardinen, Stoffe, kann. Chales u. Zücker.

Pauline Gruner, Meißnerstr. 52.

Rügliche Prämien

für Kinderlese
in reicher Auswahl und zu billigen Preisen bei
O. Th. Winckler, Ritterstraße 41

Teppich- u. Decken-Lager Bernhard Berend

jetzt nur 6 Katharinenstraße 6.

Eckgewölbe am Böttchergraschen.

Ansgewöhnlich preiswert

Teppiche, Möbelstoffe, Gardinen,

Steppdecken, Schlafdecken, Reisedecken.

Altere Muster u. Reste aller Artikel

zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Herren- u. Damenwäsche

Specialität:

Oberhemden

vom Lager und nach Maß unter Garantie des Gut-

sitzes von 4. A. an bis zu den elegantesten,

Herren- u. Damen-Kragen

in den neuesten Farben empfohlen

Rudolph Lupprian,

Hainstraße 61.

Tapeten und Rouleaux

in grösster Auswahl zu billigen Preisen.

Carl Winkelmann,

Petersstraße 33, „Drei Rosen“ Petersstraße 33.

N.B. Alte und neue Bestände u. Reste unter Rabattpreisen.

Wachstuch-Fussteppiche

C. F. Knoch.

Wachstuchfabrik Markt 3. Reich's Hof.

Ausverkauf

des Waarenlager der Firma Carl Kantsch, Thomaskirche 7.

Portem., Cig.-Et., Brieft., Mappe, Album etc.

zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Ernst Fischer

1. Nicolaistr. 1. Grimmaische Str.-Ecke

Bürsten-, Pinsel und Besenmanufaktur.

Elektrische Klingeln

sowie deren Anlagen fertigt und repariert billig

R. S. Meyer. Pförtendorfer Str. 4.

Blitzableiter, Prüfungen alt. Anlagen, elektr. Klingeln

siehe Tapetenkalender unter Oscar Schoppe.

Specialität

Wiener Herren-Stiefele und Stiefeletten,

Pariser Herren-Promenade-Schuhe,

Meridian. Turnerschuhe von Segelstock mit

Gummibohlen hält empfohlen das

grösste Wiener Schuhlager

von Heinr. Peters,

Grimmaische Str. 19, Café français gegenüber.

Blitzableiter

neuester, bewährtester u. billiger Konstruktion

Kupferleitung

wissenschaftlich geprüft empfohlen

Brüggemann & Lewus

Telegraphen-Bau-Anstalt u. Blitzableiter-Fabrik

11. Schützenstraße 11. Leipzig 11. Schützenstraße 11.

AUX Caves de France, Meißnerstr. 5,

Weihandlung zur Ausführung sämtlich untersuch